

Allgemeine Geschäftsbedingungen der epikuria GmbH

§ 1 Definition und Geltungsbereich

- (1) Die epikuria GmbH (im Folgenden: Vermittlerin) betreibt im Internet die Plattform divomed unter der Adresse <http://divomed.de/> (im Folgenden: „divomed“). Sie vermittelt Studenten/innen der Medizin und der Zahnmedizin (im Folgenden: Auftragnehmer)¹ an Dritte entweder für zeitlich begrenzte Aufträge auf Honorarbasis (bei freiberuflicher Tätigkeit des Auftragnehmers) oder zur Begründung eines (un)befristeten Arbeitsverhältnisses jeweils in deren Hause. Die Vermittlung erfolgt in ambulante, stationäre, pflegerische oder sonstige medizinische Einrichtungen, insbesondere an Krankenhäuser, Kliniken und Praxen (im Folgenden: Auftraggeber).
- (2) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftskontakte von und mit der Vermittlerin, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Vereinbarungen bedürfen zu deren Wirksamkeit der Textform. Die Vermittlerin lehnt Allgemeine Geschäftsbedingungen, die den nachstehenden Regelungen zuwiderlaufen, ab. Dies gilt auch für den Fall, dass den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Vermittlungsprozess und -ablauf

- (1) Die Vermittlerin stellt die Plattform „divomed“ zur Verfügung. Dort können sich Auftraggeber und -nehmer in eine Datenbank, welche von der Vermittlerin gepflegt wird, online, per Telefon oder per Fax selbst oder unter Einschaltung der Vermittlerin eintragen lassen (Registrierung). Sowohl Auftraggeber als auch -nehmer legen dort ein Profil an.
- (2) Der Auftraggeber erstellt eine Beschreibung der zu vergebenden Tätigkeit (im Folgenden: ausgeschriebene Tätigkeit) und stellt diese in das Portal „divomed“ ein. Mit Einstellung der ausgeschriebenen Tätigkeit willigt der Auftraggeber ein, dass seine Daten an potentielle Auftragnehmer weitergeben werden.
- (3) Die Vermittlerin informiert die Auftragnehmer über ausgeschriebene Tätigkeiten via Mobilfunktelefonapplikation (App), SMS, Email und über die Plattform „divomed“.

¹Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Auftragnehmer anstatt Auftragnehmer/innen) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für den gesamten Text betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form zu verstehen ist und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

(4) Die Vermittlerin vermittelt Auftragnehmer an entsprechende Auftraggeber, soweit die angegebenen Vorstellungen sich decken („Match“) und der Auftragnehmer seinerseits über die Plattform „divomed“ Interesse an der ausgeschriebenen Tätigkeit bekundet. Mit Abgabe einer Erklärung gerichtet auf Interesse an der ausgeschriebenen Tätigkeit willigt der Auftragnehmer ein, dass seine Daten an den Auftraggeber weitergegeben werden, der die Tätigkeit auf die Plattform „divomed“ eingestellt hat, an welcher durch den Auftragnehmer Interesse bekundet wurde.

(4a) Bestimmte ausgeschriebene Tätigkeiten bedürfen einer vorherigen Einarbeitung durch den Auftraggeber. Diese werden nur dann dem registrierten Auftragnehmer angezeigt, wenn dieser die Einarbeitung bereits durchlaufen hat oder der Auftraggeber bereit ist, einen Vertrag auch mit noch nicht eingelernten Auftragnehmer zu schließen.

(5) Die Vermittlung ausgeschriebener Tätigkeiten erfolgt über das Prioritätsprinzip. Es wird nur der Kontakt desjenigen Auftragnehmers weitergeleitet, der als Erster Interesse an der ausgeschriebenen Tätigkeit bekundet. Das Prioritätsprinzip findet keine Anwendung, wenn Folgearbeiten nach Abschluss einer über die Plattform „divomed“ ausgeschriebenen Tätigkeit direkt zwischen Auftraggeber und -nehmer geschlossen werden (Direktkontakt nach ausgeschriebener Tätigkeit) und lediglich die Abwicklung des Folgeauftrags über die Plattform „divomed“ erfolgt. Im Falle eines über die Plattform „divomed“ direkt abgewickelten Folgeauftrags findet keine für alle auf der Plattform „divomed“ registrierten Auftragnehmer sichtbare Ausschreibung der beschriebenen Tätigkeit statt.

(6) Die durch den Auftraggeber auf der Plattform „divomed“ ausgeschriebene Tätigkeit stellt kein Angebot auf Vertragsabschluss dar, sondern eine Einladung zur Abgabe eines Angebotes durch den Auftragnehmer (invitatio ad offerendum). Erst die Erklärung eines Auftragnehmers gerichtet auf Abschluss eines Vertrages hinsichtlich der ausgeschriebenen Tätigkeit stellt ein rechtsverbindliches Angebot auf Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer gerichtet an den Auftraggeber dar (Vertragsschluss nur zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber). Der Vertrag zwischen Auftraggeber und -nehmer kommt zu Stande, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt; bspw. wenn die Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer mit Wissen und Wollen des -gebers erfolgt. Im Falle der Ablehnung des Angebots des Auftragnehmers wird ein neuer Auftragnehmer durch die Vermittlerin vermittelt. Im Falle der Ablehnung wird der abgelehnte Auftragnehmer hierüber durch die Vermittlerin über die Plattform „divomed“ in Kenntnis gesetzt.

(7) Der Auftraggeber prüft den durch die Vermittlerin mitgeteilten potentiellen Auftragnehmer und dessen Angebot selbstständig und eigenverantwortlich.

(8) Ein Honorar- bzw. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit den daraus jeweils resultierenden Pflichten kommt, abgesehen vom Vermittlungsvertrag, ausschließlich direkt zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu Stande. Die Vermittlerin ist nicht Vertragspartei dieses Vertrages. Die Vermittlerin tritt lediglich als Servicedienstleister auf.

§ 3 Einschränkung des Umfangs der Vermittlungspflicht

- (1) Die Vermittlerin ist nicht verpflichtet, einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten, sofern sich kein geeigneter Auftragnehmer in der Datenbank befindet oder kein Auftragnehmer Interesse an der ausgeschriebenen Tätigkeit bekundet.
- (2) Die Vermittlerin ist nicht verpflichtet, eine Mindestanzahl an ausgeschriebenen Tätigkeiten vorzuhalten.
- (3) Die Vermittlerin übernimmt nicht die Prüfung von arbeits-, steuer-, berufs- oder sozialrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Fragestellungen, die in Zusammenhang mit dem nur zwischen dem Auftraggeber und -nehmer gesondert abzuschließenden Vertrag stehen. Die Entscheidung über die Vertragsvergabe an den Auftragnehmer trifft der -geber selbstständig und in eigener Verantwortung. Den Auftragnehmer und -geber trifft insbesondere selbst und allein die Pflicht zur Prüfung, ob Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) oder sonstige arbeitsrechtliche Normen verletzt sind oder ein Fall der Scheinselbstständigkeit vorliegt.
- (4) Ein wie auch immer geartetes Vertrauen i.S.d. § 311 Abs. 3 BGB wird zwischen den Parteien des Vermittlungsvertrages nicht begründet. § 311 Abs. 3 BGB gilt als ausgeschlossen.

§ 4 Aktualität des Profils und Mehrfachregistrierung

- (1) Nach Registrierung eines Profils kann das eigene Profil jederzeit geändert werden.
- (2) Auftraggeber und -nehmer verpflichten sich, das angelegte Profil auf dem aktuellen Stand zu halten und zu pflegen, sofern und soweit eine Aktualisierung erforderlich ist. Insbesondere ist vor Einstellung einer auszuschreibenden Tätigkeit oder vor Abgabe einer Erklärung an Interesse an der ausgeschriebenen Tätigkeit das Profil auf Aktualität zu prüfen, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Auftragnehmer wie -geber verpflichten sich gegenüber der Vermittlerin, ihre persönlichen Zugangsdaten geheim zu halten und keinem Dritten, der nicht in seinem Namen befugt ist, Tätigkeiten auf der Plattform „divomed“ zu veröffentlichen oder dort ausgeschriebene Tätigkeiten anzunehmen, Zugang zu seinem Nutzerkonto zu gewähren.
- (4) Die mehrfache Registrierung auf der von der Vermittlerin betriebenen Plattform „divomed“ ist unzulässig. Der Auftraggeber und der -nehmer willigen ein, dass die Vermittlerin berechtigt ist, doppelte Registrierungen zu löschen, ausgehend davon, dass das älteste Profil erhalten bleibt. Auftraggeber wie -nehmer ist bekannt, dass es in diesem Falle zu einem Datenverlust kommen kann.
- (5) Im Falle einer Kündigung des Vermittlungsvertrages, einer Vertragsverletzung oder eines schwerwiegenden Verstoßen ist die Vermittlerin berechtigt, dass betroffene und alle weiteren Profile des Auftraggebers oder -nehmers zu sperren oder zu löschen und

den Betroffenen von der Nutzung des Dienstes für die Zukunft auszuschließen. Als schwerwiegender Verstoß anzusehen ist insbesondere eine:

1. Handlung, die einen Straftatbestand erfüllt
2. Registrierung von mehr als 3 Profilen zur gleichen Zeit
3. erneute Mehrfachregistrierung, nachdem bereits ein oder mehrere Profile wegen Verstoßes gegen das Gebot der Mehrfachregistrierung gelöscht wurden
4. Abgabe von „Spaßgeboten“
5. unwahre Angabe im Profil
6. Verschleierung der Person
7. Verbreitung von Werbung über die Plattform oder sonstige Vertriebswege die von der Vermittlerin bereit gestellt werden, insbesondere das Verbreiten von Spam

(6) In diesem Falle ist die Vermittlerin ferner befugt, den Vermittlungsvertrag zu kündigen.

§ 5 Gesonderte Pflichten des Auftragnehmers

Die folgenden Pflichten aus § 5 a) bis § 5 d) treffen ausschließlich den Auftragnehmer

§ 5 a) Vergütung der Vermittlerin durch den Auftragnehmer

Die Inanspruchnahme der Dienste der Vermittlerin ist für die Auftragnehmer, abgesehen von den durch den jeweiligen Telefondienstanbieter anfallenden Internet- bzw. Telefonkosten, kostenfrei.

§ 5 b) Qualifizierungsnachweise und Identitätsprüfung

- (1) Der Auftragnehmer stellt der Vermittlerin folgende Unterlagen in Kopie zur Verfügung:
1. Anrede, Vorname, Name, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail, Handynummer, Führerschein, Konfession, Bankname, IBAN, BIC, Universität, Semester, Selbsteinschätzung
 2. Steueridentifikationsnummer
 3. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 4. Arbeitserlaubnis (falls nötig)
 5. Nachweis gesetzliche Krankenversicherung (falls vorhanden)
 6. aktueller tabellarischer Lebenslauf (nicht älter als 3 Monate)
 7. Nachweis über Mitgliedschaft Berufsverband (Hartmannbund oder Marburger Bund)
 8. Aktueller Lebenslauf
 9. Gesundheitszeugnis (G42)
 10. Zeugnis über bestandenes erstes Staatsexamen (Physikum)
 11. Nachweis privater Krankenversicherung (falls vorhanden)
 12. Behindertenausweis (falls vorhanden)
 13. Gültiger Personal- oder Reiseausweis (Vorder- und Rückseite)
 14. aktuelles Profilbild (nicht älter als 3 Monate)

(1a) Sofern der Auftragnehmer Interesse an ausgeschriebenen offenen Stellen (Arbeitsverhältnisse) bekundet, sind ergänzend folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Sozialversicherungsnummer
2. Familienstand
3. Kinderfreibeträge
4. Lohnsteuerklasse
5. Faktor bei LK4
6. Beschäftigung
7. Weitere Beschäftigungsverhältnisse im angestellten Verhältnis
8. Höchster Schulabschluss
9. Beginn und voraussichtliches Ende des Studiums
10. Sozialversicherungsausweis
11. Abiturzeugnis
12. Nachweis Elternschaft (optional)
13. Vorlage ärztl. Attest bei Schwangerschaft (optional)

(1b) Sofern der Auftragnehmer in seiner Tätigkeit als Selbstständiger Honorarverträge annehmen möchte sind ergänzend folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

1. Bescheid des Finanzamtes über zugeteilte Steuernummer
2. Police über Berufshaftpflicht, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht

(2) Auf Nachfrage ist die Vermittlerin berechtigt, folgende weitere Unterlagen in Kopie zu verlangen

1. aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
2. Befreiungsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung
3. Krankenversicherungsnachweis
4. Unfallversicherungsnachweis (durch Berufsgenossenschaft)
5. Führerschein (Vorder- und Rückseite)
6. Nachweis über durchgeführte Einarbeitungsmaßnahme bei einem Arbeitgeber

(3) Auf Nachfrage kann die Vermittlerin verlangen, dass alle vorab genannten Dokumente im Original bzw. als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, hierfür eventuell anfallende Beglaubigungs- und Postversandkosten für Hin- und Rücksendung zu übernehmen bzw. zu ersetzen.

(4) Der Auftragnehmer erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die oben benannten Unterlagen einem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung gestellt werden dürfen, sofern der Auftragnehmer Interesse an einer über das Portal „divomed“ ausgeschriebenen Tätigkeit bekundet hat und soweit das Übersenden der Informationen erforderlich ist, um dem Auftraggeber die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zu ermöglichen. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt, sofern die Vermittlerin nicht durch gesetzliche Pflichten dazu gezwungen ist.

(5) Sofern keine Berufshaftpflichtversicherung besteht, ist die Vermittlerin bereit, einen

Ansprechpartner für den Abschluss einer entsprechenden Police mitzuteilen. Sollte im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung eine Änderung eintreten, so ist dies der Vermittlerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 c) Mitteilungspflicht bei Verhinderung des Auftragnehmers aus wichtigem Grund

- (1) Kann der Auftragnehmer die aus dem Vertrag zwischen ihm und dem Auftraggeber resultierenden Pflichten unverschuldet nicht erbringen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, sowohl den Auftraggeber als auch die Vermittlerin unverzüglich zu informieren.
- (2) Sollte ein anderer Auftragnehmer für die ursprünglich ausgeschriebene Tätigkeit zur Verfügung stehen, wird dies dem Auftraggeber durch die Vermittlerin mitgeteilt.

§ 5 d) Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bei Vertragsangebot durch den Auftragnehmer ohne Beteiligung der Vermittlerin

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vermittlerin unverzüglich mitzuteilen, falls ihm seitens des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens ein Vertragsangebot gerichtet auf Honorartätigkeit oder eines Arbeitsverhältnisses gemacht wird und der Einsatz bei diesem Auftraggeber auf Grund der Vermittlung der Vermittlerin erfolgte und noch nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, sofern die Beschäftigung im Rahmen des Pflichtpraktikums (Famulatur, PJ) erfolgen soll oder die Anstellung als approbierter Arzt im Rahmen eines Arbeitsvertrages gewollt ist oder die Folgetätigkeit unter Einbeziehung der Plattform „divomed“ erfolgt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Unterlagen die er zu diesem Zwecke von dem Auftraggeber erhalten hat an die Vermittlerin in Kopie und, soweit erforderlich, im Original herauszugeben.

§ 6 Gesonderte Pflichten des Auftraggebers

Die folgenden Pflichten aus § 6 a) bis § 6 c) treffen ausschließlich den Auftraggeber

§ 6 a) Vergütungspflicht des Auftraggebers für die Tätigkeit der Vermittlerin und Fälligkeit der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber gewährt der Vermittlerin eine Vergütung. Der Auftraggeber schließt mit der Vermittlerin hierüber einen gesonderten Rahmenvertrag. In diesem wird die Höhe der Vermittlungsprovision / der Vermittlungspauschale festgelegt.
- (2) Bei Vermittlung des gleichen Auftragnehmers an den gleichen –geber wird auch erneut eine Vermittlungsprovision / eine Vermittlungspauschale durch den Auftraggeber gewährt.
- (3) Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision / Der Anspruch auf die

Vermittlungspauschale ist fällig mit Abschluss des vollwirksamen Vertrages zwischen Auftraggeber und -nehmer, der auf der Vermittlungstätigkeit der Vermittlerin beruht. Er beruht insbesondere auf der Vermittlungstätigkeit der Vermittlerin, wenn der Vertrag unter Verwendung der Plattform „divomed“ zu Stande kam. Die Vermittlerin ist berechtigt, Auskunft über den Vertragsabschluss und den Inhalt des Vertrags zu verlangen, sofern dies für die Geltendmachung des Anspruchs auf die Vermittlungsprovision / des Anspruchs auf die Vermittlungspauschale erforderlich ist.

- (4) Dies gilt auch für den Fall, wenn der Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem -nehmer innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vermittlungsvertrages, aber aufgrund der Tätigkeit der Vermittlerin zustande kommt (keine Umgehung des Anspruchs auf die Vermittlungsprovision / des Anspruchs auf die Vermittlungspauschale durch Beendigung des Vermittlungsvertrages).
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten einen durch die Vermittlerin vermittelten Auftragnehmer nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit der Vermittlerin mit einer weiteren Tätigkeit zu beauftragen. Das gleiche gilt für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und einer anderen juristischen Person für den gleichen Arbeitsort. Diese Pflicht gilt auch dann fort, wenn der Vermittlungsvertrag gekündigt wurde oder wird. Dies gilt nicht, sofern die Beschäftigung im Rahmen des Pflichtpraktikums (Famulatur, PJ) erfolgen soll oder die Anstellung als approbierter Arzt im Rahmen eines Arbeitsvertrages gewollt ist oder die Folgetätigkeit unter Einbeziehung der Plattform „divomed“ erfolgt.
- (6) Sollte der vorstehenden Regelung zuwider gehandelt werden, hat die Vermittlerin gegen den Auftraggeber Anspruch auf Auszahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000,- zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Fall.
- (7) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass dem -nehmer ein Widerrufsrecht zustehen kann, sofern dieser Verbraucher ist. Übt der Auftragnehmer dieses Widerrufsrecht oder ein Anfechtungsrecht rechtmäßig gegenüber dem -geber aus, entfällt der Anspruch auf die Vermittlungsprovision / der Anspruch auf die Vermittlungspauschale.

§ 6 b) Bestandsschutz der Daten

- (1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer weder unternehmensintern noch an Dritte weitervermitteln und die Daten des Auftragnehmers auch nicht Dritten oder mit ihm verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken oder zum Zwecke eines Vertragsabschlusses zur Verfügung stellen (keine unternehmensinterne Datenweitergabe oder Datenweitergabe an Dritte) oder aus sonstigem Grunde weitergeben.
- (2) Sollte dieser Regelung zuwider gehandelt werden, hat die Vermittlerin gegen den Auftraggeber Anspruch auf Auszahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000,- zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Fall.

§ 6 c) Stornierung von ausgeschriebenen Tätigkeiten

- (1) Der Auftraggeber kann ausgeschriebene Tätigkeiten jederzeit kostenfrei durch die Vermittlerin von der Plattform „divomed“ entfernen lassen, solange noch kein Auftragnehmer bisher ein Angebot an den Auftraggeber abgegeben hat, dass der –nehmer Interesse an der ausgeschriebenen Tätigkeit hat. Im Falle der Kündigung des Vermittlungsvertrages werden die ausgeschriebenen Tätigkeiten des Auftraggebers, auf die noch kein Angebot seitens eines –nehmers abgegeben wurde, gelöscht.
- (2) Möchte der Auftraggeber eine ausgeschriebene Tätigkeit durch Stornierung von der Plattform „divomed“ entfernen lassen, nachdem bereits ein Auftragnehmer ein Angebot an den –geber, gerichtet auf Abschluss eines Vertrages, gemacht hat wird für die Stornierung eine Gebühr von EUR 20 pro Fall fällig, sofern der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass der Aufwand geringer ausfiel. Dies gilt nicht, wenn die Stornierung erforderlich wurde, da der Auftragnehmer an der Erbringung der Dienstleistung verhindert war. Die Stornierungsgebühr wird auch im Falle einer Kündigung des Vermittlungsvertrages durch den Auftraggeber fällig, wenn die obigen Voraussetzungen vorliegen. Es ist Auftragnehmer wie –geber bekannt, dass eine Stornierung der ausgeschriebenen Tätigkeit gegenüber der Vermittlerin keinerlei Auswirkungen auf ein eventuelles Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und –geber hat.

§ 7 Pflicht zur Zeiterfassung hinsichtlich der gearbeiteten Stunden

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Verwendung des auf der Plattform „divomed“ verfügbaren Onlineformulars einen Zeiterfassungsbogen zu erstellen, aus dem hervorgeht, wie viele Stunden innerhalb welchen Zeitraums der jeweilige Auftragnehmer für den –geber tätig gewesen ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dieses Formular auf der Plattform „divomed“ abzurufen und zu prüfen.
- (2) Der Vordruck ist innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Einsatzes durch den Auftragnehmer zu erstellen und der Auftraggeber unter Verwendung des Onlineformulars auf der Plattform „divomed“ um Genehmigung zu ersuchen.
- (3) Innerhalb von 24 Stunden nach Erstellung des Zeiterfassungsbogens ist dieser auf der Plattform „divomed“ durch den Auftraggeber zu prüfen und zu genehmigen oder unter Angabe von Gründen und einer Gegendarstellung der erstellten Zeitauffassung in Textform zu widersprechen (Genehmigungsverfahren). Die Erklärung und die Gegendarstellung werden jeweils der Vermittlerin wie auch dem Auftragnehmer zugeleitet.
- (4) Widerspricht der Auftraggeber, kann seinerseits der Auftragnehmer eine Gegendarstellung auf der Plattform „divomed“ in Textform abgeben.
- (5) Wird in diesem Verfahren keine Einigung erzielt, führen Auftraggeber und –nehmer eine übereinstimmende Regelung herbei und sind verpflichtet, der Vermittlerin diese unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Abrechnung des Auftragnehmers gegenüber dem –geber bei selbstständiger Nebentätigkeit des Auftragnehmers

- (1) Bei selbstständiger Tätigkeit des Auftragnehmers kann selbiger die Vermittlerin mit der Rechnungsstellung hinsichtlich des über die Plattform „divomed“ vermittelten Auftrages beauftragen.
- (2) Das Recht zur eigenständigen Rechnungsstellung bleibt unberührt, entbindet aber nicht von der Pflicht zur Zeiterfassung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens gegenüber der Vermittlerin.

§ 9 Schweigepflicht

Auftraggeber wie –nehmer verpflichten sich, über alle ihm im Rahmen der Vermittlung mitgeteilten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§ 10 Haftungsausschluss und Begrenzung der Höhe nach

- (1) Die von der Vermittlerin mitgeteilten Daten beruhen auf Informationen und Mitteilungen Dritter. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser Angaben wird grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, es trifft sie bei der Überprüfung der Angaben grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (2) Für anderweitige Pflichtverletzungen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern diese keine wesentlichen Vertragspflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder vergleichbare Regelungen berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Vermittlerin und ihre Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber oder -nehmer vertrauen darf; als Anhaltspunkt für die Höhe des vertragstypischen Schaden gilt die Höhe der Vermittlungsprovisionszahlung / der Vermittlungspauschale durch den Auftraggeber.

§ 11 Vorbehalt der Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die Vermittlerin behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die neuen Allgemein Geschäftsbedingungen werden an die Auftraggeber oder -nehmer per E-Mail oder Post übermittelt. Sie gelten als vereinbart, wenn die Vorgenannten ihrer Geltung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Email/des Briefes widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Die Vermittlerin weist die Vorgenannten in der Email/dem Brief auf die Widerspruchsmöglichkeit, die Frist und die Folgen einer Untätigkeit gesondert hin. Bei Widerspruch hat jede Partei das Recht, die Geschäftsbeziehung unter Beachtung der Kündigungsmodalitäten zu beenden.

- (2) Die Möglichkeit der Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht aber weder für Änderungen, die Inhalt und Umfang zum Nachteil der Auftraggeber oder -nehmer einschränken, noch für die Einführung von neuen, bisher nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz enthaltenen Verpflichtungen für den Auftraggeber oder -nehmer.

§ 12 Vorbehalt der Änderung von Services betreffend der Plattform „divomed“

- 1) Die Vermittlerin behält sich das Recht vor, Änderungen an der Plattform „divomed“ jederzeit vorzunehmen. Dies umfasst auch das Recht, den Dienst jederzeit einzustellen.
- 2) Die Vermittlerin ist bemüht, eine Erreichbarkeit der Plattform „divomed“ aufrecht zu erhalten, ist jedoch nicht verpflichtet, eine jederzeitige Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit der Plattform sicherzustellen. Eine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit und Mängelfreiheit wird nicht übernommen.

§ 13 Kündigung des Vermittlungsvertrages

- (1) Jede Vertragspartei kann den Vermittlungsvertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Einen Kündigungsgrund stellt es insbesondere dar, wenn der Auftragnehmer seine mit dem –geber vereinbarten Pflichten schuldhaft und wiederholt (3 malig oder öfter) nicht erfüllt oder Pflichten aus dem Vermittlungsvertrag nicht erfüllt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wird der Vermittlungsvertrag gekündigt, so ist die Vermittlerin berechtigt, das Profil des Kündigenden zu löschen. Dem Kündigenden ist bekannt, dass hierdurch ein Datenverlust eintreten kann. Die Datensicherungspflicht vor Ausspruch der Kündigung obliegt dem Auftraggeber bzw. –nehmer, welcher die Kündigung ausspricht.

§ 14 Ausschlussklausel

- (1) Beide Vertragsparteien können Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis - mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen der Vermittlerin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen resultieren - nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Fälligkeit geltend machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Anspruchsberechtigte trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, diese Frist einzuhalten.

- (2) Lehnt die andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind die Gerichte am Ort der Niederlassung der Hauptgeschäftsführung der Vermittlerin für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen kann Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erhoben werden. § 40 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) bleibt unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben.

Stand: 27.06.2022